



Simone Schuller

Versöhnung durch strafrechtliche Aufarbeitung?

Die Verfolgung von Kriegsverbrechen
in Bosnien und Herzegowina



In den letzten Jahren erlangt neben dem International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY) zunehmend auch die nationale Gerichtsbarkeit Bedeutung bei der Verfolgung von zwischen 1992 und 1995 in Bosnien und Herzegowina begangenen Kriegsverbrechen. Die Öffentlichkeit ist jedoch nur in geringem Maße über die Tätigkeit der gerichtlichen Institutionen informiert und steht diesen überwiegend negativ gegenüber. Eine Darstellung der grundlegenden Ziele strafrechtlicher Aufarbeitung, sowie der Situation in Bosnien und Herzegowina, zeigt die dafür verantwortlichen Versäumnisse auf. Diese liegen insbesondere in der verspäteten und unzureichenden Implementierung von Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in die strafrechtlichen Prozesse.

Simone Schuller, Diplomstudium der Politikwissenschaft an der Universität Wien; M.A. in Conflict Resolution an der University of Bradford (UK); Forschungsschwerpunkte: Friedens- und Konfliktforschung; Peacekeeping und Peacebuilding; Transitional Justice; Nationalismus und ethnische Konflikte im ehemaligen Jugoslawien.

www.peterlang.de

Versöhnung durch strafrechtliche Aufarbeitung?

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe XXXI
Politikwissenschaft

Série XXXI Series XXXI
Sciences politiques
Political Science

Bd./Vol. 585



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Simone Schuller

Versöhnung durch strafrechtliche Aufarbeitung?

Die Verfolgung von Kriegsverbrechen
in Bosnien und Herzegowina



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft.

Die Drucklegung dieser Arbeit wurde empfohlen
von Prof. Dr. Walter Manoschek, Universität Wien.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISSN 0721-3654
ISBN 978-3-653-00341-3

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2010
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

INHALT

Vorbemerkungen	7
1. Einleitung.....	9
2. Theoretische und allgemeine Grundlagen der transitional justice.....	13
2.1 Begriffsklärung.....	13
2.2 Anspruch und Ziele	14
2.3 Instrumente und Dimensionen der transitional justice.....	17
2.4 Retributive vs. restorative justice	21
3. Grundlagen strafrechtlicher Aufarbeitung von Kriegsverbrechen	27
3.1 Völkerrechtliche Basis.....	28
3.2 Ansprüche und Ziele.....	30
3.3 Ablösung von der nationalen Ebene.....	35
3.4 Outreach	40
4. Transitional Justice in Bosnien und Herzegowina	45
5. Strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen	49
5.1 Das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia	49
5.1.1 Etablierung durch den UN-Sicherheitsrat.....	49
5.1.2 Zuständigkeit, Aufbau und Arbeitsweise.....	53
5.1.3 Anfänge des ICTY	56
5.1.4 Auswahl der Fälle durch die Anklage.....	59
5.1.5 Kritik	69
5.1.6 Errungenschaften	73
5.1.7 Completion Strategy	76
5.2. Institutionen auf nationaler Ebene	78
5.2.1 Der Bundesgerichtshofs und die War Crimes Chamber	80
5.2.2 Zusammenarbeit mit Gerichten auf Entitätsebene	84
5.2.3 Problemfelder	87
6. Outreach	97
6.1 Outreach durch das ICTY.....	98
6.2 Outreach auf nationaler Ebene	106
7. Wahrnehmung durch die bosnisch-herzegowinische Bevölkerung.....	113
7.1 Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen	114
7.2 Informationsdefizite.....	119
7.3 Fokus: Sarajevo.....	127
7.4 Fokus: Bosnisch-herzegowinische Richter und Staatsanwälte	132
8. Fazit.....	141
Abbildungsverzeichnis.....	145
Quellenverzeichnis	145

Vorbemerkungen

Der für die Arbeit zentrale Begriff „transitional justice“ wurde bewusst in englischer Sprache beibehalten, da sich derzeit noch keine adäquate deutsche Entsprechung etablieren konnte. Zwar findet sich in einzelnen deutschen Texten eine Übersetzung als „Übergangsrecht“, diese wird jedoch, wie im Theorieteil dieser Arbeit aufgezeigt, dem breiten und keineswegs nur auf die gesetzliche oder rechtliche Dimension beschränkten Zugang der *transitional justice* nur bedingt gerecht. Angesichts der Tatsache, dass der englische Begriff „justice“ sowohl dem deutschen „Recht“, als auch „Gerechtigkeit“ entspricht, wird eine Trennung zwischen diesen beiden Konzepten - und damit eine treffsichere Übersetzung - deutlich erschwert. Zumindest in Bezug auf die umfassenden Ansprüche der *transitional justice* wäre eine Übersetzung mit „Übergangsgerechtigkeit“ wesentlich angemessener; diese wurde jedoch aufgrund der Sperrigkeit des Begriffs und seiner geringen Geläufigkeit verworfen. In ähnlicher Weise wurden auch einige andere zentrale Begriffe, für die keine allgemein bekannten, deutschen Gegenstücke bestehen, im englischen Original beibehalten. In der Mehrheit der Fälle ergeben sich die Schwierigkeiten bei der Übersetzung dabei wiederum aus dem im Deutschen wesentlich stärker ausgeprägten Gegensatz zwischen „Recht“ und „Gerechtigkeit“.

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde von der durchgehenden Verwendung einer explizit geschlechtsneutralen Schreibweise abgesehen. Stellvertretend für beide Formen wird daher jeweils nur die kürzere männliche Schreibweise angewandt.

1. Einleitung

Während der ab 1991 auf den Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) folgenden Kriege, welche in Bosnien und Herzegowina aufgrund der starken ethnischen Durchmischung der Bevölkerung ihre größte Intensität erreichten, machten sich alle beteiligten Konfliktparteien in unterschiedlichem Ausmaß schwerer Kriegsverbrechen und Verstöße gegen die Menschenrechte schuldig. Neben dem 1993 etablierten *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY) in Den Haag erlangt in der jüngeren Vergangenheit zunehmend auch die nationale Gerichtsbarkeit Bedeutung bei der Aufarbeitung dieser Verbrechen. Dabei nimmt Bosnien und Herzegowina unter den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien eine Sonderrolle ein, da sich mehr als 85 Prozent der Anklagen vor dem ICTY auf in diesem Staat verübte Verbrechen beziehen (Vgl. Hodžić 2007), wodurch dem Aufbau leistungsfähiger Institutionen zur strafrechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen auf nationaler Ebene höchste Bedeutung zukommt.

Besonders in den letzten Jahren wurden im Rahmen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Maßnahmen der *transitional justice* zahlreiche Arbeiten zu den Vor- und Nachteilen strafrechtlicher Aufarbeitung nach gewaltsamen Konflikten verfasst. Eines der in diesem Kontext am häufigsten genannten, jedoch meist nur beiläufig erwähnten Problemfelder stellt die Kommunikation und Interaktion der gerichtlichen Institutionen mit der betroffenen Bevölkerung dar. Die vorliegende Arbeit befasst sich insbesondere mit diesem, für die langfristig positiven Auswirkungen einer strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen sehr wesentlichen Aspekt. Im Rahmen eines mehrmonatigen Praktikums im *Human Rights Department* der OSZE Mission in Bosnien und Herzegowina im Jahr 2007 wurde die Autorin mit Recherchen zu derzeit auf nationaler Ebene implementierten Maßnahmen zur Information und Einbindung der Bevölkerung in Bezug auf strafrechtliche Verfahren aufgrund von Kriegsverbrechen betraut, und konnte dabei direkt vor Ort Einblick in die aus diesbezüglichen Mängeln resultierenden Folgen gewinnen. Daher findet in dieser Arbeit neben der Tätigkeit des ICTY auch jene der bisher vergleichsweise völlig unbeachtet gebliebenen nationalen Gerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina Aufmerksamkeit, wodurch gleichzeitig eine umfassende Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung von während des Bosnienkrieges zwischen 1992 und 1995 begangenen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen möglich wird.

Die aktuelle Relevanz der Arbeit ergibt sich nicht nur aus dem für eine Darstellung der Tätigkeit des ICTY und deren Einfluss auf die betroffenen Staaten angesichts des geplanten Abschlusses eines Großteils der laufenden Verfahren bis Ende 2010 idealen Zeitpunkt, sowie der etwa zwei Jahre nach ihrer Errichtung inzwischen möglich gewordenen realistischen Beurteilung der Arbeit der Kammer für Kriegsverbrechen am bosnisch-herzegowinischen Bundesgerichtshof. Die Frage nach der bestmöglichen Form strafrechtlicher Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen stellt darüber hinaus auch zukünftig eine wesentliche Herausforderung nach gewaltsamen Konflikten dar, sodass eine ausführliche länderspezifische Darstellung eines dabei potentiell auftretenden Problemfeldes und seiner langfristigen Auswirkungen auch in einem größeren Kontext von Interesse ist.

Untersucht werden soll zunächst, inwieweit die strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen als einzelne Maßnahme den vielfältigen Anforderungen in komplexen *post-conflict* Situationen überhaupt gerecht werden kann, und welche Herausforderungen und Kritikpunkte sich in ihrem Zuge ergeben können. In einem nächsten Schritt wird darüber hinaus die Bedeutung einer aktiven Teilhabe der betroffenen Bevölkerung an den gerichtlichen Verfahren für das Erreichen wesentlicher Ziele der *transitional justice* beleuchtet. Eine Betrachtung der diesbezüglichen Bemühungen des ICTY und der nationalen Gerichte soll klären, in welchem Ausmaß die zuständigen Institutionen diesen Faktor in ihre Tätigkeit mit einbeziehen. Die Verknüpfung mit einer Darstellung der Einschätzung dieser Institutionen durch die bosnisch-herzegowinische Bevölkerung wird zeigen, wie zielführend und effektiv die gesetzten Maßnahmen tatsächlich sind. Als zentrale Hypothese dient dabei die Annahme, dass die letztendlich auf beiden institutionellen Ebenen verspätete und unzureichende Implementierung von *Outreach*-Maßnahmen ein wesentliches Hindernis für die angestrebten positiven Effekte strafrechtlicher Aufarbeitungsprozesse darstellt.

Der methodische Zugang der vorliegenden Arbeit beruht zum einen auf einer ausführlichen Analyse der bestehenden Literatur zum Thema, wobei neben politik- und rechtswissenschaftlicher Literatur auch die regelmäßig veröffentlichten Berichte diverser NGOs im Menschenrechtsbereich zu den Aktivitäten der nationalen und internationalen Gerichtsbarkeit, sowie der diesbezüglichen Wahrnehmung und Haltung der bosnisch-herzegowinischen Bevölkerung miteinbezogen werden. Als zweite wichtige Datenquelle dienen Primärquellen zu Grundlagen und Tätigkeit des ICTY und der nationalen Institutionen. Eine Einschätzung der Einstellung der bosnisch-herzegowinischen Bevölkerung zur Arbeit der Judikative auf beiden Ebenen wird

vor allem durch die Analyse entsprechender empirischer Quellen ermöglicht.

Das erste Kapitel der Arbeit bietet eine Einführung in die theoretischen und allgemeinen Grundlagen der *transitional justice*. Wie auch aus dem überwiegend englischsprachige Literatur umfassenden Quellenverzeichnis ersichtlich wird, handelt es sich hierbei um eine relativ junge wissenschaftliche Disziplin, zu welcher im deutschen Sprachraum bisher vergleichsweise wenig publiziert wurde. Angesichts dieses Mangels an deutschsprachiger Literatur erschließt der Theorieteil eine deutlich breitere theoretische Basis, als für die unmittelbare Bearbeitung des zentralen Forschungsinteresses nötig wäre. So werden zunächst die grundlegenden Anforderungen an eine Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen nach dem Ende gewaltsamer Konflikte dargestellt, sowie in weiterer Folge ein Gesamtbild der verschiedenen Ansätze, Instrumente und Konfliktfelder der *transitional justice* entworfen, wobei auch die enge Verflechtung zwischen Theorie und praktischer Anwendung verdeutlicht wird. Dieser Überblick erleichtert die Einordnung der im zweiten Abschnitt des Einführungsteils vertieften Grundlagen strafrechtlicher Aufarbeitung von Kriegsverbrechen als Instrument der *transitional justice*. Besondere Bedeutung wird hier dem für die vorliegende Arbeit zentralen Aspekt der Kommunikation und Interaktion zwischen gerichtlichen Institutionen und der durch ihre Tätigkeit betroffenen Bevölkerung, sowie den dafür zur Verfügung stehenden Maßnahmen zugemessen.

An diesen theoretischen Teil schließt der eigentliche Hauptteil der Arbeit an, welcher zunächst in Kapitel 5 einen relativ umfangreichen Überblick über die für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina zuständigen Institutionen gibt. Im ersten Unterkapitel werden dementsprechend Entstehung und Aufbau des ICTY erläutert, sowie die wichtigsten Errungenschaften und Kritikpunkte seiner Tätigkeit umrissen. Ein zweites Unterkapitel beschäftigt sich analog dazu mit der Etablierung, Struktur und Arbeitsweise der für Kriegsverbrechen zuständigen Kammer des bosnisch-herzegowinischen Bundesgerichtshofs. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Beitrag der internationalen Gemeinschaft zu deren Entstehung und fortlaufender Tätigkeit, sowie auf der Zusammenarbeit dieser Kammer mit dem ICTY. Um ein möglichst vollständiges Bild der in Bosnien und Herzegowina stattfindenden Verfahren gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher zu erhalten, wird daneben auch in aller Kürze auf die entsprechenden Prozesse an den Kantonal- und Bezirksgerichten eingegangen.

Das sechste Kapitel widmet sich zunächst dem durch das ICTY 1999 eingerichteten *Outreach*-Programm zur Kommunikation und Interaktion mit der durch seine Jurisdiktion betroffenen Bevölkerung in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, sowie dessen zunehmender Weiterentwicklung in den darauf folgenden Jahren. Ebenso sollen die erst in jüngster Vergangenheit auf nationaler Ebene gesetzten Schritte zur stärkeren Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeitsweise der mit der strafrechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen befassten Institutionen, sowie die durch ihre Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, behandelt werden. Anschließend folgt eine Darstellung und Analyse des teilweise äußerst problematischen Verhältnisses beider mit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen befasster Ebenen zur bosnisch-herzegowinischen Öffentlichkeit. Dabei wird aufgezeigt, dass es nur eingeschränkt gelingt, die unmittelbar Betroffenen auch tatsächlich in ausreichendem Maß über die stattfindenden Aufarbeitungsprozesse zu informieren und in diese einzubinden.

Abschließend wird ein Fazit aus den vorhergehenden Darstellungen gezogen, welches einerseits einen Zusammenhang zwischen den implementierten *Outreach*-Maßnahmen und der Einstellung der Bevölkerung gegenüber den mit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen betrauten Institutionen und deren Tätigkeit zieht, sowie andererseits die Bedeutung dieses Verhältnisses für das Erreichen der grundlegenden Ziele der *transitional justice* zusammenfasst.

2. Theoretische und allgemeine Grundlagen der transitional justice

2.1 Begriffsklärung

Transitional justice bezeichnet als Sammelbegriff unterschiedliche Maßnahmen und Zugänge, welche Staaten zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit nach politischen Transformationsprozessen und/oder gewaltsamen Konflikten zur Verfügung stehen. Sie verbindet somit die Phase des Übergangs (*transition*) mit dem Streben nach über eine rein strafrechtliche Definition hinausreichender Gerechtigkeit (*justice*). (Vgl. Buckley-Zistel 2007: 2) Die genaue Herkunft und erstmalige Verwendung des relativ neuen, erst seit den 1990er Jahren gebräuchlichen Begriffs sind unklar, offensichtlich war er jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Neil Kritz' dreibändigem Grundlagenwerk „*Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*“ im Jahr 1995 bereits zu einem feststehenden Fachausdruck geworden. (Vgl. Bickford 2005: 1046)

In ihrer ursprünglichen Dimension umfasst *transitional justice* vor allem rechtliche Schritte, die den Übergang einer Gesellschaft von einem autoritären zu einem demokratischen Regierungssystem oder aus dem Kriegszustand zu dauerhaftem Frieden ermöglichen und begleiten. *Transitional justice* kann dieser Definition zufolge als „Konzeption einer Rechtsprechung, welche mit Perioden politischer Veränderung einhergeht und durch gesetzliche Lösungen zur Aufarbeitung der Verbrechen repressiver Vorgängerregime gekennzeichnet wird“¹ (Teitel 2003: 1) definiert werden. Bedingt nicht zuletzt durch die politische Realität der jüngeren Vergangenheit und das verstärkte Auftreten äußerst gewalttätiger innerstaatlicher Konflikte, konzentriert sich *transitional justice* zunehmend auf die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Verstößen gegen die Menschenrechte nach dem Ende bewaffneter Auseinandersetzungen. Hier ergeben sich weit reichende Fragestellungen hinsichtlich Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit und Versöhnung, sowohl kurzfristig, als auch in Bezug auf die Ermöglichung langfristigen Wiederaufbaus und Friedens innerhalb der betroffenen Gesellschaften. Dementsprechend kam es in den letzten Jahren zur Etablierung einer breiteren Definition von *transitional justice* als „Betätigungs- und Forschungsfeld, welches sich mit der gesellschaftlichen Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen, Gräueltaten oder anderer Formen schwerwiegender

¹ Diese und alle folgenden deutschen Übersetzungen englischer Originalquellen, sofern nicht anders vermerkt: durch die Autorin.

sozialer Traumata, darunter Völkermord oder Bürgerkrieg, zur Gestaltung einer demokratischeren, gerechteren oder friedvolleren Zukunft befasst“ (Bickford 2005: 1045), und welches verstärkt auch nicht-juristische Ansätze berücksichtigt. Während die Anfänge der *transitional justice* als wissenschaftlicher Disziplin überwiegend im Bereich der Rechtswissenschaften liegen, werden heute zunehmend auch relevante Zugänge der Human- und Sozialwissenschaften miteinbezogen. Neben der unmittelbaren rechtlichen Aufarbeitung begangener Verbrechen, sowie der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Institutionen und Strukturen, werden somit auch darüber hinausreichende Problemstellungen, beispielsweise in Bezug auf kollektive Vergebung und Aussöhnung, materielle und moralische Entschädigungen oder die Korrektur grundlegender sozioökonomischer Unausgewogenheiten, zum Gegenstand der *transitional justice*.

2.2 Anspruch und Ziele

Nach dem Ende innerstaatlicher bewaffneter Konflikte sehen sich die betroffenen Gesellschaften mit zahlreichen Herausforderungen hinsichtlich des Umganges mit ihrer Vergangenheit konfrontiert. In welchem Rahmen soll eine Schuld gegenüber den Opfern bzw. deren Hinterbliebenen eingestanden werden und inwieweit können diese für ihr Leid oder auch für materielle Verluste entschädigt werden? Welcher Umgang mit den Tätern verspricht die größten Chancen auf eine friedliche Zukunft und wird den Ansprüchen der Opfer und den Bedürfnissen der Gesellschaft am ehesten gerecht? Wo liegt ein gangbarer Mittelweg zwischen völliger Straflosigkeit für die Verantwortlichen und übertrieben harten oder ungerechten, durch den Drang nach Rache motivierten Strafen? Wie kann ein weiteres Zusammenleben von Opfern, Tätern, Mitläufern und passiven Zuschauern ermöglicht werden und wie letzten Endes dauerhafte Versöhnung und somit ein Wiederaufbau der durch die Ereignisse fragmentierten Gemeinschaft erreicht werden? Vereinfacht ausgedrückt muss eine Balance zwischen einem völligen Verdrängen der Vergangenheit und ihrer unkonstruktiven und unter Umständen sogar destabilisierenden Überbewertung; zwischen einem Zuviel oder Zuwenig an Erinnerung gefunden werden. (Vgl. Minow 1998: 2) Es scheint jedenfalls unumgänglich, sich in irgendeiner auf Ausgleich und Versöhnung gerichteten Weise mit der Vergangenheit zu befassen. Andernfalls behindern anhaltendes Misstrauen und Hass zwischen den ehemals gegnerischen Parteien den gesellschaftlichen Wiederaufbau - nicht zuletzt auch in ökonomischer Hinsicht. Unaufgearbeitete Verbrechen können schwere individuelle und kollektive Traumata bedeuten, welche unter Umständen über Generationen weitergegeben werden und früher oder später zu erneu-